



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 7 vom 18.02.2025**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landratsamt

- Bundestagswahl;  
Ergänzung zur Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

**73**



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises (Nr. und Name)  
227 Landshut

Ort, Datum		
Landshut, 17.02.2025		
Sachbearbeiter(in)		Zi.-Nr.
Fr. Kiermaier		114
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
0871	881474	882244
E-Mail		
wahlen@landshut.de		
Nr./AZ Bitte stets angeben!		
3.33 Bundestagswahl 2025		

### Ergänzung zur Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert wurde, wird für den Wahlkreis 227 Landshut die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

In der Gemeinde Buch am Erlbach: 3 Briefwahlvorstände

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher/innen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Besitzer/innen der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinde verständigt die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht worden sein sollte.

Stopfer  
Stellvertr. Kreiswahlleiter